

verteilungs- und dem Funktionsplan des Bezirksgerichts oblagen einem Mitarbeiter im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Analyse der Qualifikation der juristischen Kader in Zusammenarbeit mit den Senaten und der Inspektionsgruppe sowie durch eigene operative Tätigkeit;
- Vorschläge zur Qualifizierung der juristischen Kader;
- Erarbeitung von Qualifizierungsmaßnahmen;
- inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Lehrgängen und anderen Schulungsveranstaltungen für die juristischen und mittleren Kader in Zusammenarbeit mit den Senaten, der Inspektionsgruppe, dem Instrukteur für Staatliche Notariate, dem Kaderinstrukteur, dem Referatsleiter Haushalt sowie mit dem Notar-, Sekretär- und Gerichtsvollzieheraktiv;
- Zusammenarbeit mit den Frauenausschüssen zur Förderung der weiblichen Juristen;
- Gewinnung von Nachwuchskräften für das juristische Studium;
- Kontrolle und Unterstützung der Fernstudenten;
- Kontrolle der Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Kreisen;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Kaderanalysen und Eingabenanalysen;
- Organisation und Kontrolle der Durchführung der Schöffenbildungen beim Bezirksgericht und bei den Kreisgerichten.

Notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit eines Richters auf diesem Gebiet ist eine ständige Anleitung durch den zuständigen Stellvertreter des Di-

rektors sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Senaten und der Inspektionsgruppe.

Die Maßnahmen der Weiterbildung müssen für die einzelnen Kader langfristig geplant werden. Das erfordert eine systematische Kaderarbeit auf allen Gebieten, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kader, der Entwicklung und Erprobung einer realen Kaderreserve für Leitungsfunktionen, der Förderung der Frauen und der Klärung der Perspektive für jeden Mitarbeiter. Die wichtigste Voraussetzung dazu ist die genaue Kenntnis des Standes der Qualifikation der Kader, ihrer Fähigkeiten und der Ergebnisse ihrer praktischen Arbeit sowie der Ursachen, die diesen Ergebnissen zugrunde liegen. Wo ein Bezirksgericht oder ein Kreisgerichtsdirektor einen solchen exakten Überblick nicht hat, kann es keine wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung und der Kaderentwicklung geben.

In jedem Bereich muß ein Kaderperspektivplan für den Zeitraum bis 1970 ausgearbeitet werden, in dem der Kaderbedarf für die einzelnen Funktionen und die Perspektive der Kader konzipiert sind. Ein solcher Plan, der auf einer realen Kaderanalyse basieren muß, ist die Grundlage für alle Maßnahmen zur Qualifizierung, Erziehung und Entwicklung der Kader. Dabei sind die in den einzelnen Jahren zu realisierenden Maßnahmen in einem Kaderentwicklungsprogramm zusammenzufassen.

Die Lösung der hier dargestellten Aufgaben erfordert eine weitere Konkretisierung des Systems der Weiterbildung und der darin vorgesehenen Maßnahmen. Eine rege Diskussion dieser Gedanken in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie Anregungen und Hinweise würden diese Arbeit beschleunigen und erleichtern.

Zur Diskussion

Dr. WALTER HENNIG, *komm. Direktor des Instituts für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

Kriminelle Gruppen Jugendlicher

Das Plenum des Obersten Gerichts lenkt in seinem Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 die Aufmerksamkeit auf das gruppenweise Begehen von Straftaten durch Jugendliche¹, weil solche Gruppen einen weitgehenden Einfluß auf das Fehlverhalten Jugendlicher ausüben, die sozialistische Bewußtseinsbildung stören und des öfteren auch erheblich die Sicherheit und Ordnung gefährden.

In der Praxis der Rechtspflegeorgane wird kriminellen Gruppen Jugendlicher oft erst besondere Aufmerksamkeit zugewandt, wenn sie intensiver auftreten bzw. wenn sich größere Ausschreitungen ereignen. Soweit dies nicht geschieht, beschränken sich die Rechtspflegeorgane häufig auf die Analyse der von den einzelnen Teilnehmern ausgeführten Straftaten. Die Gründe, die zur Herausbildung einer solchen Gruppe geführt haben, werden jedoch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht. Die Gruppenkriminalität wird damit losgelöst von unserer gesellschaftlichen Entwicklung betrachtet, und ihre planmäßige, an die gesellschaftlichen Wurzeln heranhührende — vor allem vorbeugende — Bekämpfung wird erschwert.

Kriminologische Aspekte der Gruppenkriminalität

Zweifelloos sind bei der Gruppenkriminalität Jugendlicher prinzipiell die gleichen Probleme zu lösen wie

bei der Jugendkriminalität insgesamt. Der Gruppen-täter ist jedoch im Unterschied zum Einzeltäter mehr oder weniger in die kriminelle Gruppe integriert und führt die Straftat weitgehend unter ihrem Einfluß gemeinsam mit anderen Mitgliedern seiner Gruppe aus. Mancher Jugendliche begeht unter diesen Bedingungen Straftaten, die er allein nicht ausgeführt hätte^{2 3}. Die Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität werden hier nicht unmittelbar in der einzelnen Straftat, sondern weitgehend mittels der kriminellen Gruppe wirksam². Zum anderen setzt sich hier nicht der isolierte einzelne, sondern eine kriminelle Verbindung mehrerer Menschen zu der moralisch-politischen Einheit und der sozialistischen Kollektivität unserer Gesellschaft in Widerspruch. Das bedeutet noch nicht, daß kriminelle Gruppen Jugendlicher eine besonders große

2 Vgl. Helm, „Einige sozialpsychologische Aspekte der Jugendkriminalität“, in: Schmidt / Kaselke, *Psychologie und Höchstpraxis*, Berlin 1965, S. 35 ff.; Heim / Kaselke, „Bei der Beurteilung der Tat eines Jugendlichen die aktuelle sozialpsychologische Situation berücksichtigen“, *Forum der Kriminalistik* 1965, Heft 1, S. 30 ff.

3 Die Erkenntnisse der marxistischen Sozialpsychologie über den Einfluß der „Gruppe“ bzw. des „Kollektivs“ auf das Verhalten der einzelnen Mitglieder gelten trotz des von Bachmann („Zur Psychologie des Kollektivs“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1964, Heft 5, S. 559 ff.) hervorgehobenen prinzipiellen Unterschieds zwischen „sozialistischem Kollektiv“ und „krimineller Gruppe“ in vielem auch für die hier erörterte Problematik. Beachtlich ist insbesondere die Feststellung von Hiebsch / Vorwerg („Versuch einer Systematisierung des sozialpsychologischen Forschungsbereichs“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1964, Heft 5, S. 540 ff., insbes. S. 551/52), daß „der Inhalt der gesellschaftlichen Werte und Normen bei der Übernahme durch eine Gruppe mehr oder weniger ‚gebrochen‘ wird“.

¹ NJ 1965 S. 465 ff. (S. 467); vgl. auch Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 345.